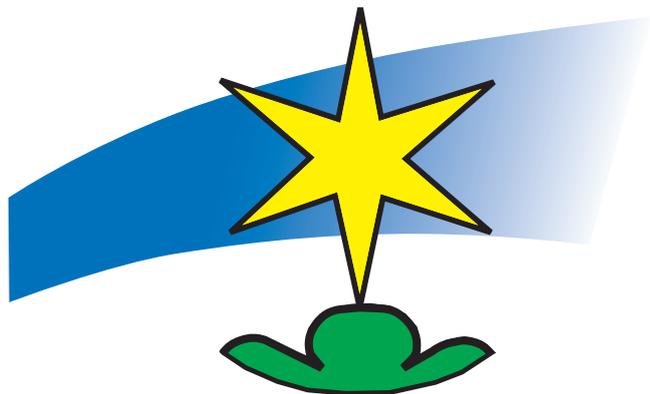


Neuenegger Zeitung



GZA Nr. 2 | Mai 2024
Botschaft des Gemeinderates

Einwohnergemeinde Neuenegg – Ordentliche Versammlung vom Mittwoch, 29. Mai 2024, 20.00 Uhr, in der Aula des Schulhauses Stucki, Talstrasse 113, 3174 Thörishaus, mit anschliessendem Umtrunk

Traktanden:

01. Jahresrechnung 2023; Genehmigung
02. Organisationsentwicklung innerhalb der Gemeindeverwaltung und den Behörden; Kreditgenehmigung und Genehmigung Personalreglement
03. Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen; Genehmigung
04. Kredit für die Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen im gesamten Quartier Pfrundgschick; Genehmigung
05. Verschiedenes

Die Botschaft kann unter www.neuenegg.ch/politik/gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann beim Regierungstätthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Gemeindebeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, berechnet vom Tage nach der Gemeindeversammlung an.

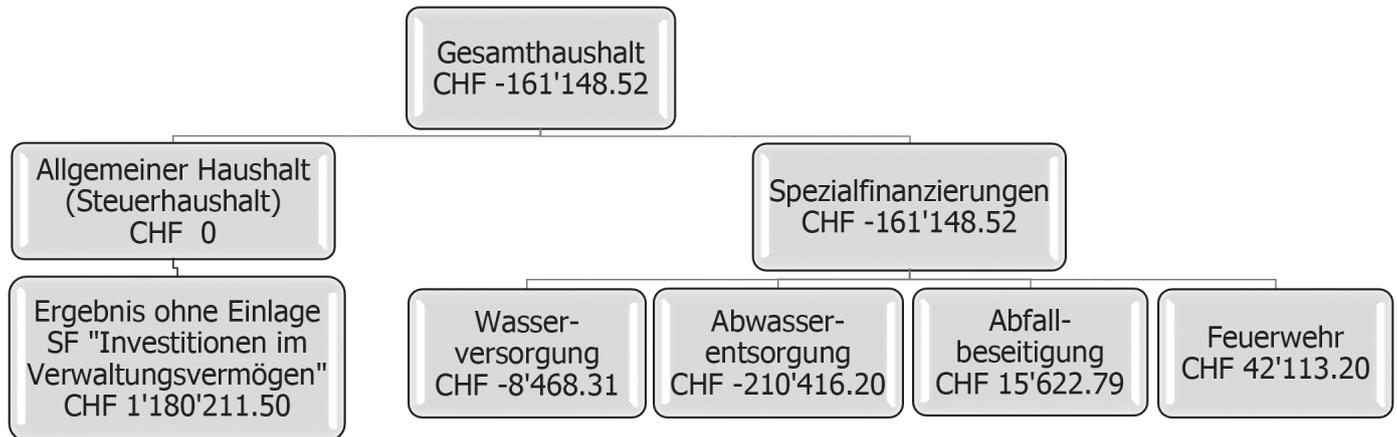
☞ Gemeinderat und die vorberatenden Kommissionen laden alle stimmbe-

rechtigten Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Neuenegg angemeldet sind, zur Teilnahme an dieser Versammlung ein. Auch Gäste sind herzlich willkommen. **Achtung: Die Gemeindeversammlung findet in der Aula des Schulhauses Stucki, Talstrasse 113, 3174 Thörishaus, statt.**

01. Jahresrechnung 2023; Genehmigung

ALLGEMEINES

Die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Neuenegg wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz erstellt und zeigt folgende Ergebnisse:



ERFOLGSRECHNUNG

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt (Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 161'148.52 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 463'300.—. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2023 beträgt CHF 302'151.48.

Vergleich Rechnung / Budget

Ergebnis Erfolgsrechnung Gesamthaushalt	CHF	-161'148.52
Ergebnis Erfolgsrechnung Gesamthaushalt gemäss Budget	CHF	-463'300.—
Besserstellung gegenüber dem Budget	CHF	302'151.48

Ergebnis Allgemeiner Haushalt (Steuern)

Für die Jahresrechnung 2023 des Allgemeinen Haushaltes (Steuern) ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis. Ohne die Einlage in die Spezialfinanzierung «Investitionen im Verwaltungsvermögen» im Betrag von CHF 1'180'211.50 zur Vorfinanzierung von Investitionen im Verwaltungsvermögen resultiert ein Ertragsüberschuss im Umfang der getätigten Einlage. Im Budget 2023 wurde nicht damit gerechnet, eine Einlage vornehmen zu können.

Die wichtigsten Geschäftsfälle (Steuerhaushalt)

Die nachfolgenden Ereignisse haben das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 massgeblich beeinflusst:

	Abweichung
- Geringere Kosten an die Sozialhilfeaufwendungen, weil der Pro-Kopf-Beitrag tiefer ausfiel	+ CHF 229'637.05
- Bei den Liegenschaften Finanzvermögen wurde das Projekt Rückbau Sensemattstr. 10 (noch) nicht realisiert und die Machbarkeitsstudie für die Umnutzung Laupenstrasse 15/17 ist noch nicht abgeschlossen	+ CHF 106'496.85

- Hoher Ertrag Erbschaftssteuern aus einem Einzelfall, weil unter den Erbberechtigten niemand mit dem Verstorbenen in direkter Linie verwandt ist	+ CHF	103'809.50
- Rückerstattung Betriebskosten aus der Abrechnung 2022 der Sozialen Dienste Region Laupen	+ CHF	98'504.14
- Einlage des Ertragsüberschusses in die neu geschaffene Spezialfinanzierung «Investitionen im Verwaltungsvermögen»	- CHF	1'180'211.50
- Ausgebliebene Erträge aus Steuerteilungen von Firmen der Immobilienbranche	- CHF	57'761.95
- Teuerungsbedingte höhere Kosten an die Lehrergehälter / Tiefere Schülerbeiträge, weil im Schuljahr 2021/22 an der Primarstufe Neuenegg weniger SchülerInnen unterrichtet wurden	- CHF	56'241.80
- Gestiegene Zinskosten durch die höheren Zinssätze und die Aufnahme von zusätzlichen Fremdmitteln	- CHF	44'273.75

Im Jahr 2023 konnten die beeinflussbaren Budgetwerte für den Personal- und Sachaufwand eingehalten werden. Das zeigt eine hohe Disziplin der budgetverantwortlichen Stellen.

Allgemeine Übersicht Steuern (Fiskalertrag)

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Steuerertrag natürliche Personen	10'723'796.70	10'640'600.—	10'466'513.35
Steuerertrag juristische Personen	2'282'812.80	2'311'700.—	2'572'929.20
Liegenschaftssteuer	1'071'417.05	1'070'200.—	1'057'998.13
Übrige direkte Steuern	691'991.—	479'400.—	610'010.14
Nettoinvestitionen	4'373'428.85	6'857'000.—	3'683'489.15

Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen (Einkommens- und Vermögenssteuern) sind im Jahr 2023 gegenüber dem Budget um 0.78% (Vorjahr -0.37%) höher ausgefallen. Gegenüber der Rechnung 2022 sind sie um 2.46% (Vorjahr +0.93%) gestiegen.

Spezialfinanzierungen (SF)

SF Feuerwehr (Funktion 1500)

Ertragsüberschuss	CHF	42'113.20
Rechnungsausgleich (Bilanzüberschuss) per 31.12.2023	CHF	754'561.09

Gegenüber dem Budget resultiert für die Spezialfinanzierung Feuerwehr ein besseres Ergebnis von CHF 53'913.20. Mehrerträge aus den Ersatzabgaben Feuerwehrdienstpflicht, tiefere Soldentschädigungen sowie geringere Kosten bei der Ausbildung der Mannschaft führen zu diesem Resultat. Zur Deckung künftiger Defizite steht ein genügend hoher Bestand des Rechnungsausgleiches zur Verfügung. Die Reserve entspricht rund einem 1.8-fachen Jahresumsatz.

Fazit: Die SF Feuerwehr steht auf finanziell gesunden Beinen.

SF Wasserversorgung (Funktion 7101)

Aufwandüberschuss	CHF	8'468.31
Rechnungsausgleich (Bilanzüberschuss) per 31.12.2023	CHF	1'502'044.89
Wasserversorgung Werterhalt per 31.12.2023	CHF	1'539'157.81

Die SF Wasserversorgung schliesst gegenüber dem Budget um CHF 65'931.69 besser ab. Gründe für die Besserstellung sind tiefere Unterhaltskosten am Leitungsnetz und Anschaffungen, welche noch nicht getätigt wurden.

Fazit: Die finanzielle Lage der SF Wasserversorgung ist stabil. Der Aufwandüberschuss kann aus dem Rechnungsausgleich finanziert werden.

SF Abwasserentsorgung (Funktion 7201)

Aufwandüberschuss	CHF	210'416.20
Rechnungsausgleich (Bilanzüberschuss) per 31.12.2023	CHF	884'854.25
Abwasserentsorgung Werterhalt per 31.12.2023	CHF	6'328'762.40

Die SF Abwasserentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss ab, welcher aus dem Rechnungsausgleich entnommen wird. Das Ergebnis fällt im Vergleich zum Budget um CHF 48'316.20 schlechter aus. Höhere Aufwendungen für Unterhaltskosten am Leitungsnetz, tiefere Benützungsgebühren und ein Rückgang bei den Anschlussgebühren führen zur erwähnten Verschlechterung.

Fazit: Die Spezialfinanzierung schliesst mit einem negativen Ergebnis ab und die Reserven (Bilanzüberschuss) haben sich entsprechend verkleinert. Weil der laufende Betrieb unter anderem mit den volatil anfallenden Anschlussgebühren finanziert wird, kann das Ergebnis von Jahr zu Jahr stark schwanken.

SF Abfallentsorgung (Funktion 7301)

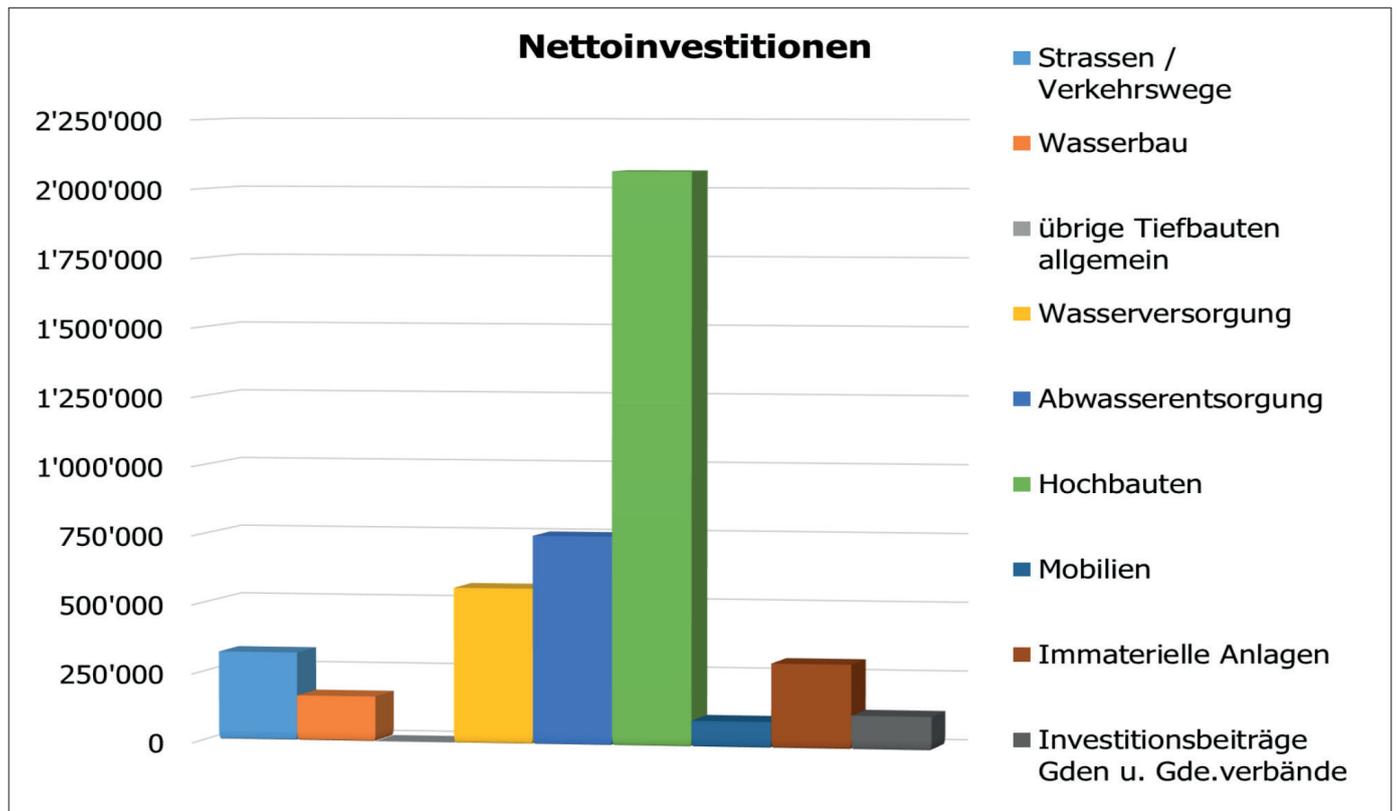
Ertragsüberschuss	CHF	15'622.79
Rechnungsausgleich (Bilanzüberschuss) per 31.12.2023	CHF	260'938.23

Für die SF Abfallentsorgung resultiert ein Ertragsüberschuss. Im Vergleich zum Budget ergibt sich ein besseres Ergebnis um CHF 21'222.79. Vor allem die Aufwendungen für Sonderabfuhrkosten und der interne Personalaufwand des Werkhofpersonals sind tiefer ausgefallen als geplant.

Fazit: Die Reserve der SF Abfall beträgt rund einen 0.5-fachen Jahresumsatz und entspricht somit den kantonalen Empfehlungen.

INVESTITIONSRECHNUNG

	Rechnung 2023		Budget 2023	
Allgemeiner Haushalt (Steuern)				
Bruttoinvestitionen	CHF	3'207'098.10	CHF	5'496'000.—
Investitionseinnahmen	CHF	358'377.40	CHF	160'000.—
Nettoinvestitionen	CHF	2'848'720.70	CHF	5'336'000.—
Spezialfinanzierungen				
Bruttoinvestitionen	CHF	1'557'890.10	CHF	1'530'000.—
Investitionseinnahmen	CHF	33'181.95	CHF	9'000.—
Nettoinvestitionen	CHF	1'524'708.15	CHF	1'521'000.—
Gesamthaushalt				
Total Bruttoinvestitionen	CHF	4'764'988.20	CHF	7'026'000.—
Total Nettoinvestitionen	CHF	4'373'428.85	CHF	6'857'000.—



Die Nettoinvestitionen des Steuerhaushaltes fielen um CHF 2.49 Mio. tiefer aus als budgetiert. In den Spezialfinanzierungen wurden netto CHF 0.01 Mio. mehr investiert als geplant. In der Summe liegen die Nettoinvestitionen für den Gesamthaushalt CHF 2.48 Mio. unter dem Betrag, welcher im Budget vorgesehen war. Der Realisierungsgrad beträgt 63.78%. Vor allem für den Erweiterungsneubau Schul- und Kirchenzentrum wurden bisher weniger Gelder beansprucht als dies in der Investitionsplanung einkalkuliert war.

FINANZKENNZAHLEN (GESAMTHAUSHALT)

Zur Beurteilung der Finanz- und Vermögenslage einer Gemeinde kommt den Finanzkennzahlen eine wichtige Bedeutung zu. Kennzahlen verdichten Daten, filtern daraus zielgerichtete Informationen und zeigen finanzpolitische Trends auf.

Die Mittelwerte in den folgenden Auswertungen ergeben sich aus den Berechnungsgrundlagen nach HRM2 für die letzten 5 Rechnungsjahre.

Kennzahl	2021	2022	2023	Ø	Kommentar/Interpretation
Nettoverschuldungsquotient Nettoschulden CHF -1'382'450.43 Fiskalerträge CHF 13'085'382.50	-26.32%	-20.16%	-10.56%	-27.98% Ø 5 Jahre	Nettoschuld in % der Fiskalerträge Diese Kennzahl gibt Antwort auf die Frage, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viele Jahrest tranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Richtwert: < 100% gut
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierung CHF 3'097'508.03 Nettoinvestitionen CHF 4'373'428.85	70.75%	75.37%	70.83%	82.97% Ø 5 Jahre	Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Richtwert: > 100% ideal
Bruttoverschuldungsanteil Bruttoschulden CHF 18'178'182.35 Finanzertrag CHF 23'751'077.46	59.32%	67.61%	76.54%	62.96% Ø 5 Jahre	Bruttoschulden in % des Finanzertrages Die Bruttoverschuldung informiert über das Mass der Verschuldung einer Gemeinde. Richtwert: 50-100% gut
Investitionsanteil Bruttoinvestitionen CHF 4'764'988.20 Konsolidierte Ausgaben CHF 24'757'529.83	20.80%	16.39%	19.25%	16.48% Ø 5 Jahre	Bruttoinvestitionen in % der konsolidierten Ausgaben Der Investitionsanteil informiert über das Mass der Investitionstätigkeit einer Gemeinde. Aussage: 10-20% mittlere Investitionstätigkeit
Nettoschuld in Franken pro EinwohnerIn Nettoschulden CHF -1'382'450.43 Mittlere Wohnbevölkerung 5'766	-618.78	-461.06	-239.76	-641.69 Ø 5 Jahre	Die Nettoschuld pro EinwohnerIn wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen pro EinwohnerIn.

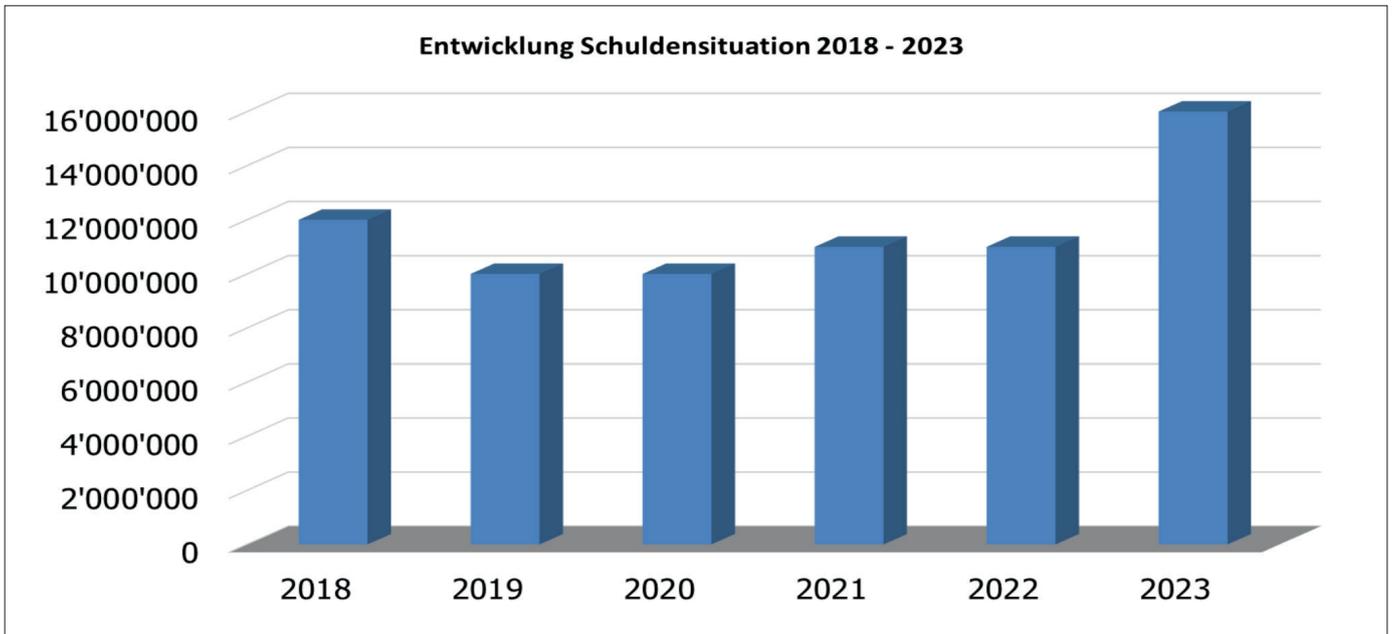
BILANZ

Bilanzsummen per 31. Dezember 2023

Aktiven		Passiven	
Finanzvermögen	20'984'782.46	Fremdkapital	19'602'332.03
Verwaltungsvermögen	24'751'436.20	Eigenkapital Reingewinn	26'133'886.63 0.00

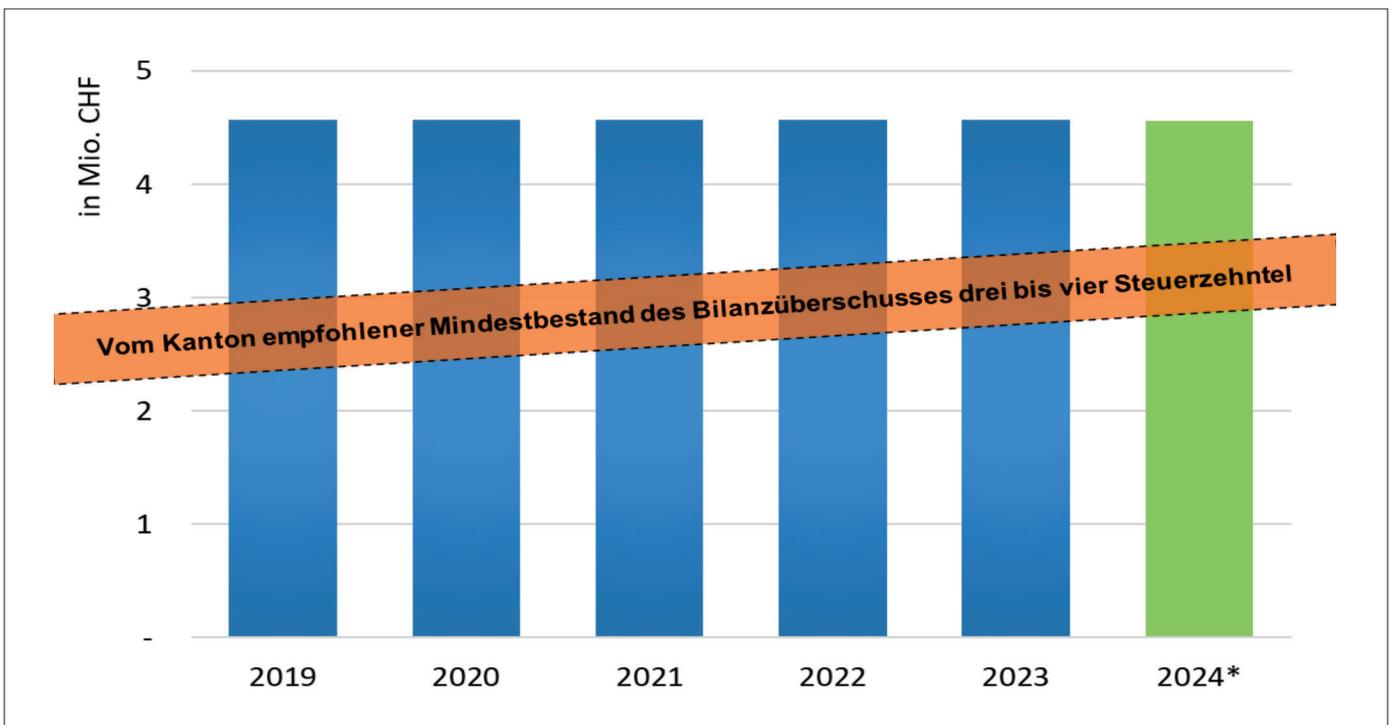
Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2023 CHF 45'736'218.66 (Vorjahr CHF 41'146'277.13). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 20'984'782.46 (Vorjahr CHF 19'648'466.48). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von CHF 1'336'315.98, welche auf höhere Bestände bei den Flüssigen Mitteln und Guthaben auf Forderungen zurückzuführen ist. Das Verwaltungsvermögen hat im Vergleich zum Vorjahreswert um CHF 3'253'625.55 zugenommen, weil im Jahr 2023 hohe Investitionskosten angefallen sind.

Mit einem Wert von CHF 19'602'332.03 (Vorjahr CHF 17'036'083.73) hat sich das Fremdkapital durch die Aufnahme von zusätzlichen langfristigen Darlehen erhöht. Ende Rechnungsjahr 2023 beträgt das Eigenkapital (Sachgruppe 29) CHF 26'133'886.63 (Vorjahr CHF 24'110'193.40). Der höhere Wert ist vor allem auf die Einlage in die Spezialfinanzierung «Investitionen im Verwaltungsvermögen» und die Einlage Werterhalt Abwasserentsorgung zurückzuführen. Wie im Vorjahr konnte eine weitere Tranche aus dem Bestand der Neubewertungsreserve zugunsten des Bilanzüberschusses entnommen werden. Der massgebende Bilanzüberschuss (vorher Eigenkapital) beträgt gegenüber dem Vorjahr unverändert CHF 4'564'579.83.



Im Jahr 2018 resultierte ein Schuldenbestand von CHF 12.0 Mio. Mit der Amortisation von einem Darlehen im Jahr 2019 im Betrag von CHF 2.0 Mio. konnte der Stand der langfristigen Finanzverbindlichkeiten zwischenzeitlich auf CHF 10.0 Mio. reduziert werden. In den Jahren 2021 und 2023 mussten zusätzliche Darlehen von CHF 1.0 Mio. resp. von CHF 5.0 Mio. aufgenommen werden. Somit beträgt der Bestand der langfristigen Verschuldung per Ende 2023 CHF 16.0 Mio.

Bestand Bilanzüberschuss per 31.12.



* voraussichtlicher Bestand

Entwicklung Bilanzüberschuss (siehe Grafik)

Stand per 31.12.2022	CHF	4'564'579.83
Ergebnis Jahresrechnung 2023 (Allgemeiner Haushalt)	CHF	—.—
Stand per 31.12.2023	* CHF	4'564'579.83
Ergebnis Erfolgsrechnung Budget 2024	CHF	- 3'700.—
Voraussichtlicher Stand per 31.12.2024	CHF	<u>4'560'879.83</u>

* dies sind rund 5.26 Steuerzehntel (Vorjahr 5.26 Steuerzehntel)
 1 Steuerzehntel = rund CHF 867'966.— (Vorjahr CHF 868'208.—)
 Steueranlage 2023 = 1.49-fachen der Einheitsansätze

Die Jahresrechnung 2023 des Steuerhaushaltes schliesst nach der Einlage in die neu geschaffene Spezialfinanzierung «Investitionen im Verwaltungsvermögen» im Betrag von CHF 1'180'211.50 ausgeglichen ab. Entsprechend beträgt der Bestand des Bilanzüberschusses per 31.12.2023 unverändert CHF 4'564'579.83. Zur Deckung von künftigen Defiziten stehen 5.26 Steueranlagezehntel zur Verfügung. Mit dieser Reserve wird die kantonale Empfehlung, welche einen Mindestbestand von 3 bis 4 Steueranlagezehntel Bilanzüberschuss vorsieht, erfüllt. Die wirtschaftliche Situation der Gemeinde bewegt sich mit diesem Resultat auf einem finanziell stabilen Niveau. Im Vergleich zum Budget ergibt sich eine Besserstellung von CHF 1'389'611.50, da mit einem Aufwandüberschuss von CHF 209'400.— gerechnet wurde.

Mit diesem Ergebnis hat sich die Gemeinde im Hinblick auf die geplanten Investitionen in den nächsten Jahren etwas Luft verschafft. Ein besonderes Augenmerk gilt nach wie vor der Verschuldungssituation. Ziel ist es, den Bestand der Verschuldung auf einem vertretbaren Stand halten zu können.

Die ausführliche Analyse über das Rechnungsergebnis erfolgt durch die zuständigen Personen (Ressortvorsteher Finanzen/Liegenschaften, Finanzverwalter, Gemeindepräsidentin) anlässlich der Erläuterung der Jahresrechnung 2023 an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2024.

Die Genehmigung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat erfolgte am 22. April 2024. Die Rechnungsprüfung durch die externe Revisionsstelle BDO AG liegt im Zeitpunkt der Drucklegung dieser Botschaft noch nicht vor. Die Bekanntgabe erfolgt ebenfalls anlässlich der Gemeindeversammlung.

Die detaillierte Jahresrechnung 2023 finden Sie auf unserer Homepage: neuenegg.ch unter Verwaltung/Dokumente

Antrag bzw. Beschlussentwurf

1. Kenntnisnahme der Nachkredite gemäss Tabelle grösser CHF 5'000.— (siehe Jahresrechnung 2023 Seite 67 ff).
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 161'148.52.

Ergebnisse 2023 nach Bereich

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF 24'662'225.63	CHF 24'501'077.11
Aufwandüberschuss		CHF 161'148.52
Allgemeiner Haushalt	CHF 20'973'794.77	CHF 20'973'794.77
ausgeglichen		

SF Wasserversorgung	CHF	1'147'644.06	CHF	1'139'175.75
Aufwandüberschuss			CHF	8'468.31
SF Abwasserentsorgung	CHF	1'633'177.40	CHF	1'422'761.20
Aufwandüberschuss			CHF	210'416.20
SF Abfallbeseitigung	CHF	524'974.05	CHF	540'596.84
Ertragsüberschuss	CHF	15'622.79		
SF Feuerwehr	CHF	382'635.35	CHF	424'748.55
Ertragsüberschuss	CHF	42'113.20		

02. Organisationsentwicklung innerhalb der Gemeindeverwaltung und den Behörden; Kreditgenehmigung und Genehmigung Personalreglement

Die Gemeinde

Neuenegg ist in den letzten 20 Jahren um einen Drittel gewachsen und zählt heute rund 5800 Einwohnerinnen und Einwohner. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen, insbesondere mit der Realisierung der diversen geplanten Bauprojekte.

Die Bevölkerungsstruktur hat sich verändert. Die gesellschaftlichen Anforderungen und die Erwartungen der Bevölkerung an eine moderne Gemeinde und Verwaltung sind gestiegen.

Überregionale Themen haben zugenommen und rücken verstärkt in den Fokus. Aufgaben (z.B. Personalführung) sowie Projekte (z.B. Digitalisierung) haben an Bedeutung gewonnen, sind stärker miteinander verknüpft und dadurch komplexer geworden.

Die Ausgangslage

Das heute gültige Personalreglement, welches die Rahmenbedingungen für den Gemeinderat und die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Neuenegg festlegt, stammt aus dem Jahr 2006, und die Entschädigung für den Gemeinderat basiert auf einem Beschluss aus dem Jahr 2008. Diese Rahmenbedingungen stimmen mit den Anforderungen, welche heute an die Gemeindebehörden und die Verwaltung gestellt werden, und mit den gestiegenen Belastungen nicht mehr überein.

Die Reise

Im vergangenen Jahr begann der Gemeinderat, sich Gedanken zu machen, wie sich die Behörden und die Verwaltung für die stetig steigenden Anforderungen für die Zukunft fit machen können. Auslöser waren die starke Belastung der Ratsmitglieder und die zeitliche Beanspruchung des Präsidiums. Zudem wird für die politischen Parteien die Suche nach Mandatsträgern immer anspruchsvoller, insbesondere aufgrund der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Mandat. Weiter ist die Verwaltung vermehrt mit personellen und fachlichen Herausforderungen konfrontiert, welche eine übergeordnete und einheitliche Führung verlangen.

Zur Überarbeitung der Strukturen und um ein zukunftsfähiges Modell der Gemeindeführung zu entwickeln, startete der Gemeinderat im Herbst 2023 einen Prozess, begleitet von erfahrenen Beratern in der Organisationsentwicklung von Gemeinden. Zusammen mit den Abteilungsleitenden und unter Einbezug der Verwaltungsmitarbeitenden erarbeitete der Gemeinderat in Klausuren die Grundlagen für die nötigen Anpassungen. Dabei wurden Fragen geklärt, Gespräche geführt, hingehört, Schmerzpunkte aufgezeigt, Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken erörtert.

Zudem erfolgte ein Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden. Das war sehr hilfreich und bereichernd für den weiteren Verlauf der Diskussionen. Er bestätigte auch, dass sich die im Lauf des Prozesses erarbeitete Lösungsvariante mit der oft für Vergleiche herbeigezogene Gemeinde Vechigen mit einer ähnlichen Grösse und vergleichbaren Strukturen deckt. Ein ähnliches Modell wird dort schon länger praktiziert.

Im Februar 2024 traf sich der Gemeinderat mit den Parteivorständen und den Kommissionsmitgliedern zu einem Austausch. Dabei wurden Vorschläge und Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Im Anschluss konnten wertvolle Rückmeldungen erfasst werden, welche in den Lösungsansatz eingeflossen sind, wie er nun auch der Gemeindeversammlung vorgelegt wird.

Der Lösungsansatz

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass Handlungsbedarf auf drei Ebenen besteht, damit die Rahmenbedingungen für Behörden und Verwaltung zeitgemäss gestaltet werden können:

- Schaffung einer Verwaltungsleiterstelle (50%-Pensum). Dadurch sollen moderne Führungsstrukturen, klarere Schnittstellen sowie bessere Kommunikationswege geschaffen und gelebt werden. Angedacht für diese Funktion ist der Gemeindeschreiber, der im Umfang der Verwaltungsleitung von bisherigen Aufgaben entlastet wird.
- Das Gemeindepräsidium soll künftig als Halbmandat (50%-Pensum) verankert und die übrigen Gemeinderatsmandate sollen als 10%-Pensen ausgestaltet werden (Anpassung der Pauschalentschädigung). Dadurch wird eine fairere und zeitgemässe Entschädigung für Behördenmitglieder angestrebt, die den tatsächlichen Anforderungen und Belastungen dieser Ämter besser gerecht werden.
- Der Stundenansatz für Sitzungsgelder des Gemeinderats und der Kommissionen soll von CHF 25.— auf 40.— angehoben werden (mit Ausnahme der Abendsitzungen).
- Der Politbetrieb und die Kommissionen sollen in der heutigen Form bestehen bleiben.

Das Fazit

Die Prozessteilnehmenden sind der Ansicht, mit diesem Lösungsansatz ein gutes Ergebnis für zukunftsorientierte Führungsstrukturen in der Einwohnergemeinde Neuenegg erarbeitet zu haben. Der Gemeinderat ist sich aber auch bewusst, dass neben einer Verbesserung der Rahmendbedingungen auch die Weiterentwicklung einer guten, bevölkerungsnahen und dienstleistungsorientierten «Kultur» in der Arbeit der Behörden und der Verwaltung zentral sind.

Das Resultat ist ein realistischer Kompromiss, der möglichst viele Herausforderungen berücksichtigt, sich bewähren soll und Raum für zukünftige Entwicklungen zulässt.

Der Nutzen

Der Verwaltungsleiter entlastet den Gemeinderat in der Koordination und Planung von Projekten sowie Geschäften und fungiert dabei als Ansprechperson. Er unterstützt den Gemeinderat sowohl in der Strategieentwicklung (z.B. bezüglich Digitalisierung), der Umsetzung wie auch in der Ressourcenplanung.

Innerhalb der Verwaltung ist er für die «Unternehmenskultur», das Personal und die Kommunikation verantwortlich. Zudem soll er durch die klarere Führungsstruktur die Arbeit der Verwaltung effizienter koordinieren.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter erhalten mehr Zeit und Würdigung für regionale und kommunale strategische Handlungsfelder. Das Präsidium kann vermehrt wichtige Repräsentationsaufgaben wahrnehmen. Durch bessere Mitwirkung und Vertretung unserer Gemeinde in übergeordneten bzw. übergreifenden Gremien soll Neuenegg eine stärkere und gewichtigere Stimme erhalten.

Beispiele:

Die Vertragsverhandlungen mit Köniz im Zusammenhang mit der Schule Thörishaus. Hier zeichnet sich nach langen Verhandlungen eine Lösung ab und der vertragslose Zustand kann behoben werden. Dadurch entfallen der Gemeinde Neuenegg Ausgaben in Millionenhöhe. Eine geplante Variante zur möglichen Erschliessung der im regionalen Richtplan festgesetzten Kiesdeponie im Stossesboden (Forst) wäre durch das Dorf und die Weiler von Neuenegg erfolgt, wenn dies nicht mit überzeugenden Argumenten zur Schulwegsicherheit in einem aufwändigen Workshopverfahren hätte abgewendet werden können.

Kosten

Die Gesamtkosten der Massnahmen, die der Gemeindeversammlung mit diesem Geschäft vorgelegt werden, belaufen sich auf CHF 140'000.— pro Jahr. Darin sind die Kosten für die Anpassung des Pensums des Gemeindepräsidiums, der übrigen Gemeinderatsmitglieder und die Schaffung der Verwaltungsleiterstelle enthalten.

Zusätzliche Kosten von rund CHF 30'000.— pro Jahr werden aufgrund der Anpassung der Stundenansätze für die Sitzungsgelder des Gemeinderats und der Kommissionen entstehen. Da diese Ansätze in der Verordnung über die Gehaltsverhältnisse, Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen des Personals, der Lehrpersonen, Behördenmitglieder und Funktionäre geregelt sind, ist dafür allerdings der Gemeinderat zuständig.

Anpassung Personalreglement

Die Pensenerhöhung beim Gemeindepräsidium und die Erhöhung des Gemeinderathonorars bedingen folgende Anpassung im Anhang des Personalreglements:

Pauschale Entschädigung des Gemeinderates

Für die Mitglieder des Gemeinderates gelten folgende Ansätze:

a) *Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident*

Entschädigung, pro Kalenderjahr ~~CHF 35'000.—~~ neu CHF 80'000.—

Spesen, pro Kalenderjahr CHF 5'000.—

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Personalreglements.

b) *Gemeinderat*

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, pro Kalenderjahr ~~CHF 8'000.—~~ neu CHF 12'000.—

Gemeindevizpräsidentin oder Gemeindevizpräsident zusätzlich pro Kalenderjahr CHF 2'000.—

Antrag bzw. Beschlussentwurf

1. Zustimmung zur Schaffung einer Verwaltungsleiterstelle mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Stellenprozenten.
2. Genehmigung der Änderung vom Anhang des Personalreglements vom 30. November 2005 mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2025.

03. Reglement über Wahlen und Abstimmungen; Genehmigung

Ausgangslage

Das heute geltende Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen stammt aus dem Jahr 2006. Seitdem haben sich verschiedene rechtliche, technische und organisatorische Änderungen ergeben, die im Reglement berücksichtigt werden müssten. Zudem fehlen im heutigen Reglement konkrete Bestimmungen darüber, in welchem Verfahren der Gemeinderat die in seine Wahlkompetenz fallenden Kommissionsmitglieder zu wählen hat.

Bei der Überarbeitung des Reglements liess sich der Gemeinderat jedoch vom Grundgedanken leiten, dass das Reglement in seinen Grundzügen nach wie vor stimmig scheint. Eine umfassende Anpassung des Reglements schien daher nicht angezeigt. Die bewährten und gesetzeskonformen Bestimmungen wurden zu grossen Teilen übernommen und nur zum Teil sprachlich leicht überarbeitet.

Vergleich aktuelles und überarbeitetes Reglement (lediglich die betroffenen Artikel – das gesamte Reglement kann auf der Website eingesehen werden)

Hinweis: Die Artikel 44 und 54 des alten Reglements wurden gestrichen und in den Artikel 32 integriert. Das hat eine neue Nummerierung zur Folge.

Artikel alt		Artikel neu	
Art. 2, Abs. 2	–	Art. 2, Abs. 2	Die 3-monatige Frist beginnt mit dem Zuzugsdatum gemäss Einwohnerregister.
–	–	Art. 4, Abs. 2	Für die erleichterte Stimmabgabe für Menschen mit Behinderung gilt Art. 2 der Verordnung über die politischen Rechte.
Art. 6, Abs. 1	Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 09.30 bis 11.00 Uhr geöffnet.	Art. 6, Abs. 1	Die Abstimmungen finden im Abstimmungslokal der Gemeindeverwaltung statt.
Art. 6, Abs. 2	An den Vortagen ist keine persönliche Stimmabgabe möglich.	Art. 6, Abs. 2	Der Gemeinderat legt die Abstimmungszeiten fest und publiziert sie.
Art. 9, Abs. 4	Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.	Art. 9, Abs. 4	Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat bestimmt Format, Gewicht und Abgabetermin. Die Kosten für den Druck der Wahlprospekte gehen zulasten der Parteien und Wählergruppen.
Art. 11, Abs. 1	Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden «Ausschuss») und dessen Präsidentin oder Präsidenten für ein Jahr. Der Ausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten Personen.	Art. 11, Abs. 1	Der Gemeinderat wählt den Stimmausschuss und dessen Präsidentin oder Präsidenten für ein Jahr. Der Stimmausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten Personen.
Art. 11, Abs. 2	Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.	Art. 11, Abs. 2	Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Stimmausschuss erweitern.
–	–	Art. 11, Abs. 4	Der Stimmausschuss kann bei Bedarf nicht in der Gemeinde stimmberechtigte Personen sowie das Personal der Einwohnergemeinde Neuenegg beziehen.

–	–	Art. 11, Abs. 5	Das Sekretariat wird von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer geführt.
Art. 12	Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.	Art. 12	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber kann die Mitglieder des Stimmausschusses vor dem ersten Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion aufbieten.
–	–	Art. 15, Abs. 2	Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften betreffend das Verfahren bei Proporzwahlen vorbehaltlos.
–	–	Art. 22, Abs. 6	Bei Vorliegen von Volksvorschlägen gilt das Abstimmungsverfahren nach Art. 137 – 139 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.
–	–	Art. 31, Abs. 4	Verstirbt eine Kandidatin oder ein Kandidat, nachdem der Wahlvorschlag eingereicht wurde, kann bis zum Zeitpunkt nach Art. 28 Abs. 2 eine zusätzliche Kandidatin oder ein zusätzlicher Kandidat nachnominiert werden. Die Anforderungen an die Wahlvorschläge gemäss Art. 27 - 29 müssen erfüllt werden.
Art. 32, Abs. 1	Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.	Art. 32, Abs. 1	Stellt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 27 Abs. 1) fest, dass die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.
Art. 32, Abs. 2	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.	Art. 32, Abs. 2	Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren können die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident in stiller Wahl gewählt werden.
–	–	Art. 32, Abs. 3	Die Feststellung der stillen Wahl ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzugeben.
Art. 39, Abs. 1	Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.	Art. 39, Abs. 1	Leer gelassene oder durch Streichungen bis auf mindestens einen gültigen Kandidatenamen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.
–	–	Art. 39, Abs. 4	Stimmen für Kandidatinnen oder Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Listen verstorben oder nicht mehr wählbar sind (z.B. Weggezogene), werden als Kandidatenstimmen gezählt.
–	–	Art. 39, Abs. 5	Wird eine verstorbene oder nicht mehr stimmberechtigte Person gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat nach.

–	–	Art. 45	Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident werden im Majorzwahlverfahren aus der Mitte der gewählten Gemeinderäte gewählt. Dieser Wahlgang findet in der Regel fünf Wochen nach der Wahl des Gemeinderates statt.
Art. 46, Abs. 2	Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt vier Wochen vor dem Wahltag.	Art. 46, Abs. 2	Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt drei Wochen vor dem Wahltag.
Art. 51, Abs. 1	Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.	Art. 51, Abs. 1	Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht hat.
Art. 51, Abs. 2	Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.	Art. 51, Abs. 2	Das absolute Mehr wird ermittelt, indem man die eingelangten gültigen Stimmen zusammenzählt und durch zwei dividiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
–	–	Art. 54, Abs. 2	In den letzten acht Monaten vor Ablauf der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl mehr statt. Beim Ausscheiden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten übernimmt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn eine Unvereinbarkeit oder ein Verwandtenauschlussgrund vorliegen.
Art. 56, Abs. 1	Gestützt auf Art. 17 und 18 sowie Anhang I des Organisationsreglements wählt der Gemeinderat im Majorzwahlverfahren die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.	Art. 56, Abs. 1	Gestützt auf Art. 17 und 18 sowie Anhang I des Organisationsreglements wählt der Gemeinderat die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.
–	–	Art. 56, Abs. 2	Der Gemeinderat bezeichnet ferner die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.
–	–	Art. 57, Abs. 1	Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.
–	–	Art. 57, Abs. 2	Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit das Los.
–	–	Art. 58, Abs. 1	Bei der Besetzung der ständigen Kommissionen, die vom Gemeinderat zu wählen sind, sind die Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis der letzten Gemeinderatswahlen (Proporz) zu berücksichtigen. Dabei werden auch die Listenverbindungen berücksichtigt und die Sitzverteilung auf die Parteien innerhalb der Listenverbindungen werden ebenfalls entsprechend ihrem Stärkeverhältnis der letzten Gemeinderatswahlen (Proporz) vollzogen.

–	–	Art. 58, Abs. 2	Ausnahmen vom Parteienproporz sind zulässig, sollte eine Partei oder Wählergruppe keine geeigneten Mitglieder finden können.
–	–	Art. 58, Abs. 3	Die Verteilung der Sitze erfolgt analog Art. 40 bis 42.
–	–	Art. 58, Abs. 4	Der Gemeinderatsproporz wird auf jede Kommission einzeln angewendet.
–	–	Art. 58, Abs. 5	Der neu gewählte Gemeinderat ist für die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen, die vom Gemeinderat zu wählen sind, zuständig (anlässlich der ersten Sitzung der neuen Legislatur).
–	–	Art. 60, Abs. 1	Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.
–	–	Art. 60, Abs. 2	Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.
Art. 58, Abs. 1	Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.	Art. 61, Abs. 1	Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft, a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses mitzuwirken, b wer Verfügungen von Behörden im Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.
Art. 58, Abs. 2	Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.	Art. 61, Abs. 2	Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.
–	–	Art. 61, Abs. 3	Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.
–	–	Art. 62, Abs. 1	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.
Art. 59	Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2009 bis 2012 vom Herbst 2008 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.	Art. 62, Abs. 2	Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2025 – 2028 im Herbst 2024 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.
Art. 60	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement vom 18. September 1985.	Art. 63	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen vom 31. Mai 2006.

Antrag bzw. Beschlussentwurf:

1. Genehmigung der Änderungen im Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen vom 31. Mai 2006 mit Inkraftsetzung ab dem 1. Juli 2024.

04. Kredit für die Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen im gesamten Quartier Pfrundgschick; Genehmigung

Allgemeines

Auslöser der Arbeiten ist der schlechte Zustand der Wasserversorgungsleitung, welche in den letzten Jahren immer wieder repariert werden musste. Um Synergien während dem Leitungersatz nutzen zu können, wurde das öffentliche Abwassersystem im Sanierungsbereich mittels Kamerabefahrung auf seinen Zustand hin untersucht.

Projektbeschreibung

Wasser

Um die Versorgungssicherheit weiterhin sicherstellen zu können, ist ein Ersatz der bestehenden Duktileitung DN 125 mit Jahrgang 1980 durch neue Gussleitung DN 125 vorgesehen. Gleichzeitig werden die Leitungsführungen angepasst und die Schieber und Hydranten ersetzt. Die Leitungslänge der zu sanierenden Leitungen beträgt rund 1'000 Meter.

Die Arbeiten werden grösstenteils im offenen Graben ausgeführt. Es werden – Stand heute – jedoch auch grabenlose Verfahren angewendet.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung werden Wasserprovisorien erstellt.

Die Hausanschlussleitungen werden im Strassenbereich bis zur Parzellengrenze (Strassenrand) ersetzt.

Abwasser

Im Vorfeld wurden die öffentlichen Abwasserleitungen und Schächte im Projektperimeter mittels Kamerabefahrung auf ihren Zustand hin kontrolliert. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die ca. 50-jährigen Leitungen grösstenteils in gutem Zustand sind. Es werden punktuelle Reparaturen oder Inliner-Sanierungen durchgeführt.

Geplanter Projekttablauf

- Ausschreibung und Vergabe Ingenieurarbeiten Sommer 2024
- Ausarbeitung Bauprojekt Herbst/Winter 2024
- Beginn Sanierungsarbeiten Frühjahr 2025
- Abschluss der etappierten Arbeiten 2028

Verkehrsführung

Die Gemeinde als Auftraggeberin des Projektes wird bestrebt sein, die Einschränkungen für die Einwohnerinnen und Einwohner so gering wie möglich zu halten. Der Zugang zu den Häusern für den motorisierten Verkehr wird jedoch nicht immer möglich sein. Der Durchgang für Fussgänger und Velos sollte gewährleistet sein.

